



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zum Mosaischen Privatrechte

Schulte, Franz Xaver

Paderborn, 1871

§. 2.

urn:nbn:de:hbz:466:1-28253

wird die manus iniectio an die Schuldner verboten sein. Die Stellen IV. Kön. 4, 1. Jf. 50, 1. Matth. 18, 25 setzen zwar den Verkauf insolventer Schuldner als gebräuchlich voraus, enthalten aber Nichts, woraus die gesetzliche Zulässigkeit einer solchen Execution folgte. Die Worte bei Amos 2, 6; 8, 6 enthalten dagegen gerade wegen solchen Vorgehens den ernstesten Tadel. — In keinem Falle wäre aber eine eigentliche Sklaverei entstanden, sondern lediglich dasjenige Verhältniß, welches beim freiwilligen Selbstverkauf des gänzlich Verarmten eintrat.

Ein etwas anderes Verhältniß tritt ein, wenn ein hebräischer Knecht nach Ablauf der sechs Jahre, wo im Beginne des siebenten Dienstjahres seine Freiheit ipso iure erfolgte, freiwillig erklärte, im Hause und Dienst seines Herrn bleiben zu wollen. In diesem Falle soll ihn der Herr vor Gericht führen, damit jener hier sein Verzichten auf die Freilassung erkläre, und darauf das Ohr mit einem Pfriemen an den Thürpfosten heften: „daß er dir ewig Knecht sei“ (V. Mos. 15, 16 f. II. Mos. 21, 5 f.) Wie weit hierdurch ein dem Rechtsinstitut der Sklaverei ähnlicher Zustand herbeigeführt wird, läßt sich nicht feststellen; die aures perforatae gelten auch sonst wohl als Symbol der Sklaverei und daß eine Herabwürdigung des Israeliten in dem ganzen Vorgange liegt, darf man aus den Deutungen schließen, welche die Rabbinen jener Ceremonie zu Theil werden lassen. Sie sehen in der Durchbohrung des Ohres eine Bestrafung desselben: „Denn, lehrt Johanan ben Sakkei, er hat gehört vom Berge Sinai: ‚du sollst keine andere Götter neben Dir haben‘, und hat abgeworfen das Joch des himmlischen Königthums und auf sich genommen das Joch von Fleisch und Blut. Das Ohr, das gehört hat am Sinai: ‚meine Knechte sind die Söhne Israels‘ ist hingegangen und hat einen andern Herrn erworben.“

§. 2.

Die Rechtsfähigkeit des Israeliten darf nach dem Gesagten nicht gänzlich aufgehoben, der Gebrauch derselben höchstens auf einige Zeit gehemmt werden. Beachtenswerth ist dabei, daß abweichend von den Rechtszuständen aller alten Völker auch das Weib im Princip persona sui iuris ist. Dafür bürgt der IV. Mos. 37, 1. ff. erzählte Vorfall. Die Töchter des Manassiten Zeloschab verlangen und erhalten Erbtheil am Lande, weil ihr Vater keine Söhne hinterlassen, um so Geschlecht und Namen desselben fortzusetzen. Es folgt daraus, daß Frauen liegendes Besitzthum haben und, wenn sie dasselbe als Mitgift in die Ehe brachten, verlangen konnten, daß die Söhne, welche das mütterliche Besitzthum erbten, durch diese Erbschaft in das Geschlecht ihrer Mutter oder ihres Großvaters mütterlicherseits aufgenommen

wurden. In dem die Töchter Zeloschads betreffenden Falle handelt es sich nun allerdings um sogenannte Erbtöchter, beim Abgang männlicher Erben; aus II. Esdr. 7, 63 folgt aber, daß Töchter überhaupt befähigt sind. Dort wird eine Priesterfamilie erwähnt, die von einem gewissen Barsillai abstammte, einem Manne, der diesen Geschlechtsnamen angenommen, weil er eine Tochter des reichen Barsillai aus Gilead geheirathet hatte, also durch seine Frau zum Erben geworden sein muß, da sonst die Annahme des fremden Namens unerklärlich wäre. Aus II. Kön. 19, 37 verglichen mit III. Kön. 2, 7 folgt aber, daß Barsillai Söhne hatte. Daß Job's Töchter Besitz hatten, folgt aus 42, 15.

Von der Nothwendigkeit eines Rechtsbeistandes für Frauen nach Art der Römischen *tutela muliebris* *) ist nirgend Rede, obwohl nicht behauptet werden kann, daß jene dem Geiste des Mosaischen Gesetzes schlechterdings widerspreche. — Der Ursprung der Römischen *tutela muliebris* ist nicht, wie das unartiger Weise auch Cicero thut, auf die *infirmas consilii* oder die *levitas animi* der Frauen zurückzuführen, erklärt sich auch nicht lediglich mit Ulpian aus *forensium rerum ignorantia* derselben; sie ist vielmehr ein Ausfluß des Rechtes, welches der *paterfamilias* bei seinem Tode dem männlichen Agnaten vererbt, und hat zum besonderen Zwecke die Erhaltung des strengen Princip's der Vermögensseinheit. Beide Rücksichten für die Einführung der *tutela* auch bei den Juden entsprechen durchaus dem Geiste des Mosaischen Gesetzes, sind aber doch ohne Einwirkung geblieben. Die *patria potestas* bestand über die Kinder bis zu deren Mündigkeit, umfaßte übrigens keineswegs die weitgehenden Rechte des Römischen *paterfamilias*. Nach II. Mos. 21, 7, wird die Annahme berechtigt erscheinen, daß der Vater das Recht hat, seine unverheirathete Tochter zur Magd d. h. hier wohl zur Haushälterin und Concubine zu verkaufen, und kann die Bedingungsformel: „wenn ein Mann seine Tochter zur Magd verkauft“ nicht so gefaßt werden, als handle es sich hier um einen gesetzlich höchstens geduldeten Fall. Zutreffender erscheint die andere Bemerkung von Saalschütz (Mosaisch. Recht S. 817): „Auch ist dabei keineswegs gesagt, daß der Vater ein Recht übte, bei dem die Tochter selbst willenlos blieb, oder ob er nicht vielmehr die Pflicht, sie zu versorgen, erfüllte, von ihrem eigenen Wunsche unterstützt.“

Von einer Familiengewalt über die Gattin, *si uxor in manum mariti convenerat*, nach Art des Römischen Civilrechtes ist im Mosaischen Gesetze keine Rede. Sowohl das mündig gewordene Kind als die Gattin waren, im Gegensatz zum Römischen Rechte, fähig, Vermögen zu erwerben und zu besitzen.

*) *Maiores nostri nullam ne privatam quidem rem agere feminas sine auctore voluerunt.* Liv. 34. 2.

Die Fremden waren in der Erwerbsfähigkeit nur insoweit beschränkt, daß sie die Immobilien des Bundesgebietes nicht besitzen konnten, participirten im Uebrigen an allen Rechten, die nicht unmittelbar an das Bekenntniß der Mosaischen Religion geknüpft waren. Mehr noch war das der Fall bei denjenigen Fremden, welche nach dem Ausdrucke des Gesetzes (V. Mos. 23, 1. ff.) „in die Gemeinde des Herrn gekommen“, d. h. nationalisirt waren, zweifellos durch Annahme des Bundeszeichens — der Beschneidung. Von dem Rechte, den Eintritt in die Gemeinde verlangen zu können (V. Mos. 1. c.), durften die Edomiter und Aegyptier im dritten Geschlechte Gebrauch machen. Ganz abgesprochen ist dieses Recht den Ammonitern und Moabitern, den Verschnittenen, und den Söhnen öffentlicher Dirnen ¹⁾.

II. Mosaisches Vermögensrecht.

§. 3.

Das Vermögensrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche auf äußere, zu unserem Vermögen gehörende Objecte gerichtet sind. Da nun die einzelnen möglichen Vermögensstücke sich entweder als bestimmte Sachen oder als bestimmte pflichtmäßige Leistungen darstellen, so zerfällt das Vermögensrecht in das Sachenrecht und das Obligationenrecht.

Sachen sind im juristischen Sinne die Gegenstände der Natur, welche zwar für sich, d. h. vom Menschen unabhängig, äußerlich existiren, dabei aber die Bestimmung haben, dem Menschen zu dienen, ihm unterworfen zu sein. Es ist somit richtig, wenn man die Sache als etwas rein Gegenständliches der Person gegenüberstellt, welche unter allen Umständen Träger, Subject, eines rechtlichen Willens bleibt. Die Sachen sind auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit oder auch auf Grund positiver Rechtsgrundsätze verschieden einzutheilen. Die erstere Rücksicht begründet die Unterscheidung in körperliche und unkörperliche, in unbewegliche und bewegliche Sachen; die zweite die Unterscheidung in Sachen, welche der menschlichen Herrschaft überhaupt (die res divini juris) oder doch dem Privatrecht entzogen und in solche, die

¹⁾ Von dem Fremden, der in den betreffenden Gesetzesstellen durchweg mit Ger (LXX: προσήλυτος; Flavius Josephus: ἀλλοτριοζώρος) bezeichnet wird, unterscheidet das Gesetz noch den Thoschab (LXX: παροικος IV. Mos. 35, 15 neben dem Ger) den Beisassen, welcher in der Regel als gemiethet (Sachir) aufgeführt wird, in der Stellung eines Miethlings an einem bestimmten Orte ansässig war, und seine Dienste als Tagelöhner frei und ganz nach Belieben anbieten mochte. Winer, bibl. Realwörterb. I. 380 hält unter Berufung auf Michaelis Mosaisch. R. II, 443 an einer etwas anderen Auffassung fest. Salschütz S. 687 will den Thoschab nicht bloß als gemietheten Tagelöhner betrachten.